

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

22. Dezember 2014

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main**Beschluss**Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

In dem Sanktionsverfahren gegen

Internet
deutsche-boerse.com1.) _____, vertreten durch den Vorstand **Beteiligte zu 1)**2.) _____ **Beteiligte zu 2)**

c/o

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

beide:

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. H 8-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder
nach Beratung am 22. Dezember 2014 wie folgt entschieden:

1. Der Beteiligten zu 1) und 2) werden jeweils mit einem Verweis belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten zu 1) und 2) je zur Hälfte zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500,00 €.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist als Spezialist für die Gattung XY AG (ISIN: DE0000000000) am Börsenplatz Frankfurt tätig. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (Hüst) wurde am 26. April 2014 um 17:08:01:37 Uhr von einem Handelsteilnehmer auf die Quotierung 0,762:2.000/0,771:9.200 hin eine unlimitierte Verkaufsoorder über 8.900 Stücke eingestellt, die um 17:08:36:72 Uhr mit 4.000 Stücken zum Preis von 0,762 zur Teilausführung kam, so dass sich noch eine unlimitierte Verkaufsoorder über 4.900 Stück im Orderbuch befand.

Der Beteiligte zu 2) gab sodann um 17:08:47:17 Uhr einen neuen indikativen Quote für nur 4.000 Stücke mit einem Geldkurs von 0,707 EUR und einen Briefkurs 0,740 EUR ein.

Am Referenzmarkt Xetra Classic bestand von 17:03:21.46-17:09:10.68 Uhr unverändert auf der Geldseite bei 0,75 EUR ein kumuliertes Volumen von 14.562 Stücken.

Um 17:09:26: 97 Uhr stellte der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote für 900 Stück mit einem Geldkurs in Höhe von 0,709 EUR und einem Briefkurs von 0,709 Euro.

Die unlimitierte Verkaufsoorder über 4.900 Stücke kam daraufhin zu einem Preis von 0,709 EUR zur Ausführung.

Auf das Auskunftsersuchen der Hüst vom 07. Juli 2014 räumte die Beteiligte zu 1) mit Schreiben vom 09. Juli 2014 ein, dass die Quotierung nicht der tatsächlichen Marktlage entsprochen habe und sich die Preisfeststellung nicht am Referenzmarkt orientiert habe. Das Verhalten des Beteiligten zu 2) könne nur mit einem Blackout erklärt werden.

Am 31. Oktober 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligten könnten gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen haben, in dem bei der Stellung des unverbindlichen Quotes für nur 4.000 Stücke zu einem Geldkurs in Höhe von 0,707 EUR und einem Briefkurs in Höhe von 0,740 EUR um 17:08:47:17 Uhr der Referenzmarkt Xetra Classic nicht berücksichtigt worden sei und hierdurch ein nicht der aktuellen Marktlage entsprechender Quote in das Handelssystem eingegeben worden sei.

Des Weiteren könnten die Beteiligten auch durch die Stellung eines nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden verbindlichen Quotes gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen haben, indem er um 17:09:26:97 Uhr einen verbindlichen Quote für 900 Stücke mit einem Geldkurs von 0,709 EUR und einem Briefkurs von 0,709 EUR in das Handelssystem eingegeben habe. Ein der aktuellen Marktlage entsprechender verbindlicher Quote hätte demgegenüber den Referenzmarkt Xetra berücksichtigen müssen, wo Kauforder bei 0,75 EUR und einem kumulierten Volumen von 14.562 Stück vorgelegen hätten. In beiden Fällen hätte der Beteiligte zu 2) zumindest fahrlässig gehandelt. Dessen Handeln sei der Beteiligten zu 1) gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zurechenbar.

Am 31. Oktober 2014 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 13. November 2014 haben die Beteiligten eingeräumt, dass die Quotierung nicht der tatsächlichen Marktlage entsprochen habe und somit nicht unter Berücksichtigung des Referenzmarktes erfolgt sei.

Sie hätten den abgerechneten Preis für den Kunden nachgebessert, so dass diesem kein Schaden entstanden sei. Der potentielle Schaden habe 347,10 Euro betragen.

Der Beteiligte zu 2) sei ein zuverlässiger Spezialist, der die Regelungen der FWB bei der Preisfeststellung einhalte. Der Vorfall könne nur mit einem einmaligen Fehler erklärt werden. Dies gelte umso mehr als der Beteiligte zu 2) seit 2000 bei der Beteiligten zu 1) in der Skontroführung tätig sei und im laufenden Jahr 2014 37.902 Preisfeststellungen durchgeführt habe, ohne, dass es bisher zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens gegen den Beteiligten zu 2) gekommen sei oder der Stabsstelle Compliance der Beteiligten zu 1) Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen Preisfeststellungsvorschriften der FWB bekannt geworden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16.Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I ,1981 BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) ein zugelassener Börsenhändler und fallen daher beide in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
5. Der Beteiligte zu 2) hat am 26.Juni 2014 durch zwei selbständige Handlungen gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen (nachfolgend 6. und 7.)
6. Der Beteiligte zu 2) hat am 26. Juni 2014 gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen, indem er um 17:08:47:17 Uhr einen indikativen Quote für 4.000 Stück zu einem Geldkurs in Höhe von 0,707 Euro und einen Briefkurs in Höhe von 0,740 EUR in das Handelssystem eingab, der der aktuellen Marktlage nicht entsprach.

Nach § 82 Abs.10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden.

Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes. Dies ist nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO der organisierte Markt, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Papier stattfindet, hier also dem elektronischen Handelssystem Xetra. Auf dem Referenzmarkt Xetra lag im Zeitraum von 17:03:21:46 Uhr bis 17:09:10:68 Uhr auf der Geldseite bei 0,75 EUR ein kumuliertes Volumen von 14.562 Stück vor.

Vorliegend entsprach der gestellte indikative Quote in zweifacher Hinsicht nicht der aktuellen Marktlage und hätte daher nicht in das Handelssystem eingegeben werden dürfen. Zum einen hätte die unlimitierte Verkaufsoffer über 4.900 Stück im Referenzmarkt zu 0,75 EUR ausgeführt werden können, sodass die Briefseite des gestellten Quotes nicht der aktuellen Marktlage entsprach und zum anderen entsprach auch das auf der Briefseite ausgewiesene Volumen mit 4.000 Stück nicht der Marktlage, da sich die unlimitierte Verkaufsoffer über 4.900 Stück noch im Orderbuch befand.

Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der eingegebene indikative Quote nicht der Marktlage entsprach. Der Beteiligte zu 2) räumt den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt auch ein.

7. Der Beteiligte zu 2) hat am 26. Juni 2014 des Weiteren auch dadurch gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen, dass er um 17:09:26:97 einen verbindlichen Quote für 900 Stück mit einem Geldkurs von 0,709 und einem Briefkurs von 0,709 EUR in das Handelssystem eingab und dabei die aktuelle Marktlage auf dem Referenzmarkt Xetra unberücksichtigt gelassen hat, wo Kauforder bei 0,75 EUR und einem kumulierten Volumen von 14.562 vorlagen.

Der Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der eingegebene indikative Quote nicht der Marktlage entsprach. Der Beteiligte zu 2) räumt den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt auch ein.

8. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) ihrer zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligte zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).
9. Hinsichtlich des Beteiligten zu 2) genügt ein Verweis als Sanktion. Er ist notwendig, aber auch ausreichend, um dem Beteiligten zu 2) den börsenrechtlichen Verstoß gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung vor Augen zu führen und ihn zur sorgfältigen Beachtung der einschlägigen Vorschriften anzuhalten.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten des Beteiligten zu 2), dass er lediglich fahrlässig gehandelt hat, bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist und den Verstoß eingeräumt hat.

Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Es genügt ebenfalls ein Verweis, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung unterbleiben.

10. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
